

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 32

- **Kein Regressanspruch gegen Reparaturwerkstatt**  
AG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2024, AZ: 13c C 49/23

Die Werkstatt darf sich auf den Sachverständigen verlassen. Wird auf Grundlage eines Gutachtens repariert, scheidet ein Regressanspruch der Versicherung aus. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **BVSK-Honorarbefragung (HB V) ist geeignete Schätzgrundlage für das übliche Sachverständigenhonorar**  
AG Gummersbach, Urteil vom 19.07.2024, Az: 16 C 119/24

Ein Grundhonorar innerhalb des HB V der BVSK-Honorarbefragung, ist als üblich anzusehen, meint das AG Gummersbach. Erst bei einer Überschreitung des Honorarbereichs hätte das Gericht Bedenken. Wichtig ist also, im Klageverfahren klarzustellen, dass die Befragung einen Rückblick auf im Befragungszeitraum abgerechneter Honorare darstellt. ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall; Angeblich günstigere Internetangebote sind nicht relevant; zahlreiche Nebenkosten berücksichtigt**  
AG Salzgitter, Urteil vom 24.10.2023, AZ: 21 C 527/23

Den ortsüblichen Normaltarif für ein Mietfahrzeug bildet das AG Salzgitter aus dem Mittelwert des Schwacke Automietpreisspiegels und des Fraunhofer Marktpreisspiegels, spricht dann aber noch zahlreiche Zusatzkosten, wie eine Haftungsreduzierung zu. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kein Regressanspruch gegen Reparaturwerkstatt**  
AG Düsseldorf, Urteil vom 06.05.2024, AZ: 13c C 49/23

## Hintergrund

In dem Verfahren vor dem AG Düsseldorf nahm ein Haftpflichtversicherer eine Reparaturwerkstatt wegen vermeintlich überhöhter Reparaturkosten in Regress.

## Aussage

Das AG Düsseldorf hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Rückzahlung überhöhten Werklohns in Höhe von 161,00 € zu. Ein vertraglicher Anspruch scheidet mangels einer Pflichtverletzung der Beklagten aus. Die Reparatur wurde auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens ausgeführt, sowohl der Geschädigte als auch die Beklagte durften auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen.

*„Eine Pflichtverletzung liegt auch nicht in Form eines unterlassenen Hinweises vor. Es war nicht Aufgabe der Beklagten den Auftraggeber zu beraten oder eigene Prüfungen anzustellen, denn der Unfallgeschädigte mit Schadengutachten ist bereits sachkundig beraten. Eine Hinweispflicht der Beklagten bestünde nur dann, wenn im Gutachten Arbeitsschritte ohne Bezug zur Schadenbehebung ausgewiesen sind. Eine solche besteht aber gerade nicht, wenn ein Sachverständiger für die Höhe pauschale Kostenpositionen zugrunde legt.“*

Es kann mithin dahinstehen, ob eine coronabedingte Fahrzeugreinigung und Verbringungskosten der Höhe nach richtig waren, denn die Klägerin griff im Rahmen der Klagebegründung nicht die Richtigkeit des Sachverständigengutachtens an, sondern die Reparaturrechnung der Beklagten.

## Praxis

Im Fall vor dem AG Düsseldorf hatte die Reparaturwerkstatt die Reparatur auf Grundlage eines vom Geschädigten eingeholten Sachverständigengutachtens durchgeführt. Nicht nur der Schädiger, sondern auch die Werkstatt dürfen auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen.

- **BVSK-Honorarbefragung (HB V) ist geeignete Schätzgrundlage für das übliche Sachverständigenhonorar**

AG Gummersbach, Urteil vom 19.07.2024, AZ: 16 C 119/24

## Hintergrund

Gestritten wurde um die Höhe des zu erstattenden Sachverständigenhonorars. Die haftende Versicherung hatte das Grundhonorar und auch die Nebenkosten um insgesamt 91,24 € gekürzt und war der Auffassung, dass angesichts immer weiter voranschreitender Digitalisierung weder Druck- und Kopierkosten noch Porto anfallen würden.

## Aussage

Gegen die Höhe des Grundhonorars bestehen keine Bedenken. Das Gericht verwendet in ständiger Rechtsprechung die BVSK-Honorarbefragung gemäß § 287 ZPO als Schätzgrundlage. Einen praktikablen Wert liefert der sog. „HB V Korridor“, da 50-60 % der Befragten, also die Mehrheit, ihr Honorar innerhalb dieses Korridors berechnen. Dabei ist grundsätzlich der durch den Sachverständigen ermittelte Gesamtsachschaden inklusive Wertminderung bzw. im Totalschadensfall der Wiederbeschaffungswert zugrunde zu legen.

Vorliegend beträgt der Wiederbeschaffungswert unstreitig 8.900,00 €. Der HB V Korridor reicht von 934,00 € bis 1.027,00 € (netto). Der abgerechnete Betrag hält sich mit 1.027,00 € netto, in diesem Rahmen. Dass er am obersten Ende liegt, ist unschädlich, solange der Betrag nicht überschritten wird.

Die geltend gemachten Nebenkosten sind ebenfalls erstattungsfähig. Zwar gelten nach der Rechtsprechung des BGH bei solchen Nebenkosten hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit andere Maßstäbe. Anders als bei einem Sachverständigen Grundhonorar ist eine Erkennbarkeit deutlich überhöhter Preise bei solchen Aufwendungen für Fahrten mit dem Auto sowie für Fotos, Kopien und Druck nämlich auch für Laien ohne weiteres gegeben (BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15). Bei der Schätzung der üblichen Höhe solcher Kosten können die Werte des JVEG herangezogen werden (BGH, a.a.O.; LG Köln, Urteil vom 03.03.2020, AZ: 11 S 68/19).

Von einer erkennbaren deutlichen Überhöhung kann man insoweit z.B. ausgehen, wenn die verlangten Beträge mehr als 20 % über diesen Werten liegen. Die abgerechneten Nebenkosten für die gefertigten Lichtbilder und die Schreibkosten entsprechen den Werten des JVEG und der Empfehlung zur BVSK-Honorarbefragung 2022. Es bestehen insoweit keine Anhaltspunkte dafür, dass sie überhöht sind. Die Lichtbilder waren auch sämtlich erforderlich. Gleiches gilt für die Fahrkosten. Das pauschale Bestreiten der Beklagten war unerheblich.

## Praxis

Das AG Gummersbach zieht die BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage des üblichen Honorars heran, solange der HB V nicht überschritten werde. Dass bedeutet, dass das Gericht ein darüber abgerechnetes Grundhonorar als nicht üblich ansehen würde. Es erscheint daher wichtig, im Rechtsstreit den Charakter der Honorarbefragung deutlich hervorzuheben. Die Befragung wertet die im zurückliegenden (!) Zeitraum abgerechneten Honorare statistisch aus. Würde man die Grenze der Erforderlichkeit beim Maximalwert des HB V ziehen, wäre eine Honoraranpassung an gestiegene Kosten de facto ausgeschlossen. Eine Überschreitung des HB V beseitigt indes noch nicht die Erforderlichkeit der entsprechenden Kosten (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI ZR 357/13; LG Darmstadt, Urteil vom 25.6.2014, AZ: 21 S 191/12, BeckRS 2014, 14242; LG Fulda, Urteil vom 24.04.2015, AZ: 1 S 168/14, BeckRS 2015; LG Köln, Urteil vom 03.03.2020, AZ: 11 S 68/19; AG Gummersbach, Urteil vom 19.03.2020, AZ: 15 C 448/19; AG Köln, Urteil vom 12.08.2019, AZ: 261 C 50/19; LG Stuttgart, Urteil vom 14.07.2016, AZ: 5 S 164/15, juris) - erst bei Überschreitung um mehr als 20%.

- **Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall; Angeblich günstigere Internetangebote sind nicht relevant; zahlreiche Nebenkosten berücksichtigt**  
AG Salzgitter, Urteil vom 24.10.2023 , AZ: 21 C 527/23

## Hintergrund

Der Kläger mietete nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Ersatzwagen an. Die ihm hierfür berechneten Kosten ersetzte die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung nur zum Teil. Der Kläger zog vor Gericht. Die Beklagte bestritt die Erforderlichkeit des in Rechnung gestellten Betrages und verwies im Prozess auf angeblich günstigere Internetangebote. Das AG Salzgitter hielt diese allerdings für irrelevant und sprach weitere Mietwagenkosten in Höhe von 462,98 € zu. Die Beklagte hatte sämtlichen Kosten des Rechtsstreits zu klagen.

## Aussage

Zunächst stellte das AG Salzgitter fest, dass für den Fall, dass der Geschädigte keine Vergleichsangebote vor Anmietung einholt, er grundsätzlich nur den Normalpreis eines Mietwagens ersetzt verlangen könne. Dies gelte nur dann nicht, wenn sich der Geschädigte in einer Eil- oder Notsituation befunden habe, die ausnahmsweise eine hinreichende Erkundigung entbehrlich machen könne (so auch BGH, Urteil vom 05.03.2023, AZ: VI ZR 245/11).

Eine solche Eil- oder Notsituation war im konkreten Fall allerdings nicht gegeben. Demgemäß schätzte das Amtsgericht den ortsüblichen Normaltarif gemäß § 287 ZPO und zog hierbei den Mittelwert der Ergebnisse des Schwacke Automietpreisspiegels bzw. des Fraunhofer Marktpreisspiegels heran. Daran würden auch die auf Beklagtenseite vorgelegten Internetangebote nichts ändern. Diese wären nicht geeignet, die Verfügbarkeit eines günstigeren Angebots im Anmietzeitpunkt zu belegen, da sie zeitlich deutlich nach der tatsächlichen Anmietung recherchiert worden seien und von einer festen Anmietdauer und einer Vorabreservierung ausgingen.

Das Amtsgericht errechnete einen ortsüblichen Normaltarif für ein Fahrzeug der Gruppe 5 bei 7-tägiger Anmietung von 1.287,58 €. Hiervon zog es 10 % Eigensparnis ab, da ein klassengleiches Fahrzeug angemietet worden war.

Bezüglich der Nebenkosten sprach es für die Zustellung 30,14 € zu. Auch die Kosten der Winterbereifung (11,66 € x 19 = 221,54 €) hielt das Amtsgericht für erstattbar. Weiterhin sprach es die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung von 21,87 € täglich zu. Diese Kosten seien stets erstattungsfähig, unabhängig von der Frage, ob das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug voll- oder teilkaskoversichert wäre. Hierzu das AG Salzgitter:

*„Denn jeder Betroffene hat das schutzwürdige Interesse, für eine etwaige Beschädigung des Mietwagens, der oftmals höherwertig ist als das eigene Fahrzeug, nicht oder nur in geringem Umfange aufkommen zu müssen.“*

Zuletzt bestätigte das AG Salzgitter noch Standgebühren für 4 Tage in Höhe von 71,40 €.

## Praxis

Auch das AG Salzgitter schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten nach der im Vordringen befindlichen Schätzmethode "Fracke".

Den auf Beklagtenseite vorgelegten angeblich günstigeren Internetangebote erteilt es eine klare Absage. Sie rechtfertigen es insbesondere nicht, die Geeignetheit der jeweiligen Schätzgrundlage in Zweifel zu ziehen.

Auch die Kosten der vereinbarten und erbrachten Nebenleistungen berücksichtigte das Amtsgericht. Insbesondere seien die Kosten der Haftungsreduzierung, unabhängig von dem Umstand zu erstatten, ob das verunfallte Fahrzeug vollkaskoversichert war oder nicht. Die Begründung des Amtsgerichts diesbezüglich überzeugt.